



Ausschussdrucksache 18(18)48 h

31.10.2014

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91b)“**

BT-Drucksache 18/2710

am Montag, 3. November 2014

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

Vorsitzende des
Ausschusses für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages
Frau Patricia Lips, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:

Tel.: (0228) 887-112
Fax: (0228) 887-184
praesident@hrk.de

Zeichen:

ro

nur per Email:

bildungundforschung@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 b)“, BT-Ds 18/2710, 18/588, 18/2747

31. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

verbunden mit herzlichem Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung möchte ich Ihnen im Folgenden die vorbereitende schriftliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz übersenden. An der Anhörung werde ich selbst teilnehmen und den Fraktionen den Standpunkt der HRK gern erläutern.

Es ist höchst erfreulich, dass die Bundesregierung nunmehr ihren Worten Taten folgen lässt und den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in den Bundestag eingebracht hat. Die Hochschulrektorenkonferenz ersucht die Bundestagsabgeordneten, nun ebenfalls der Lockerung des Kooperationsverbots zuzustimmen. Der vorliegende Vorschlag ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Hochschulen und der Wissenschaft.

Nachdem bereits die letzte Bundesregierung auf Vorlage des BMBF im Jahr 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 91 b GG vorgelegt hat, hatte der Senat der HRK diese Bestrebungen begrüßt, aber seinerzeit eine andere sprachliche Fassung zur rechtssicheren und eindeutigen Zielerreichung vorgeschlagen. Dies könnte durch eine Streichung des Wortes „Vorhaben“ und eine Umwandlung des Begriffspaares „Wissenschaft und Forschung“ in das Begriffspaar „Forschung und Lehre an Hochschulen“ in Art. 91b GG erreicht werden. Dadurch würden die neu geschaffenen institutionellen Fördermöglichkeiten klar formuliert werden. Interpretationsprobleme, die der Begriff „Einrichtungen“ schaffen würde, würden vermieden.

In dem nunmehr vorgelegten Änderungsgesetz zu Art. 91 b GG wird dieser Vorschlag des HRK-Senats dankenswerterweise berücksichtigt, so dass die HRK die vorgelegten Änderungen begrüßt.

Ergänzend möchte ich dennoch Folgendes anmerken:

In der vorgelegten Begründung zu dem Entwurf wurde zwar der unbestimmte Rechtsbegriff des „Schwerpunkts“ im Hochschulbereich bereits etwas konkretisiert, es wäre wünschenswert, wenn diese Konkretisierung auch im Wortlaut selbst ihren Niederschlag finden würde, um Rechtsunsicherheiten auszuschließen. Darüber hinaus wird nunmehr der Dreiklang „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ verwendet, ohne dass sich in der Begründung eine Erläuterung für den Inhalt dieser Neuerung findet.

Der Senat der HRK hat im Juni 2014 nichtsdestotrotz klargestellt, dass neben der Lockerung des so genannten Kooperationsverbots in Form der Änderung des Artikels 91b GG umgehend sicherzustellen sei, dass die Entlastung der Länderhaushalte durch das stärkere Engagement des Bundes bei der Finanzierung der Leistungen nach BAföG und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen genutzt werde. Es müsse transparent ausgewiesen werden, in welchem Umfang die Länder den Hochschulen Zusatzmittel aufgrund der Entlastungen im BAföG-Bereich zur Verbesserung der Grundfinanzierung zukommen lassen.

Zudem müsse auch weiterhin die grundgesetzlich geschützte Berufswahlfreiheit für Hochschulzugangsberechtigte durch eine ausreichende Finanzausstattung der Hochschulen gewährleistet werden.

Mit herzlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler